



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
11. Februar 2021

Resolution 2562 (2021)

verabschiedet vom Sicherheitsrat am 11. Februar 2021

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen betreffend Sudan, insbesondere die Resolutionen 1591 (2005), 1651 (2005), 1665 (2006), 1672 (2006), 1713 (2006), 1779 (2007), 1841 (2008), 1891 (2009), 1945 (2010), 1982 (2011), 2035 (2012), 2091 (2013), 2138 (2014), 2200 (2015), 2265 (2016), 2340 (2017), 2400 (2018), 2455 (2019) und 2508 (2020) und die Erklärung seiner Präsidentschaft vom 11. Dezember 2018 (S/PRST/2018/19),

begrüßend, dass die Regierung Sudans, die Sudanesische Revolutionäre Front und die Befreiungsbewegung Sudans (Minni-Minawi-Splittergruppe) am 3. Oktober 2020 in Juba das Friedensabkommen von Juba unterzeichnet haben, und Sudan und die Menschen in Sudan zu diesem historischen Erfolg *beglückwünschend*, der eine große Chance auf umfassenden und dauerhaften Frieden in Sudan und einen wichtigen Meilenstein im Übergang zu einer von Frieden, Stabilität, Demokratie und Wohlstand geprägten Zukunft für Sudan darstellt,

den Unterzeichnern des Friedensabkommens *nahelegend*, den Umsetzungsprozess zügig einzuleiten, und *feststellend*, dass das Abkommen eine spezifische Unterstützerrolle für die Vereinten Nationen bei der Umsetzung seiner Bestimmungen vorsieht,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an diejenigen, die sich dem Friedensprozess mit der Regierung Sudans noch nicht angeschlossen haben, dies umgehend, konstruktiv und ohne Vorbedingungen zu tun, sodass die Verhandlungen über ein umfassendes Friedensabkommen rasch abgeschlossen werden können, und *mit der Aufforderung* an alle internationalen Akteure, die noch nicht beteiligten Parteien weiter zur Teilnahme zu ermutigen,

erneut erklärend, dass die Regierung Sudans die Hauptverantwortung für den Schutz der Zivilbevölkerung in ihrem gesamten Hoheitsgebiet trägt, in dieser Hinsicht *Kenntnis nehmend* von dem Nationalen Plan der Regierung Sudans für den Schutz von Zivilpersonen (S/2020/429) und dem Programm zur Einsammlung von Waffen, *mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* darüber, dass die Sicherheitslage in einigen Regionen Darfurs nach wie vor prekär ist, und *betonend*, dass ein Rückfall in den Konflikt vermieden und die Risiken für die Bevölkerung verringert werden müssen, die unter anderem von den Bedrohungen von Zivilpersonen in Darfur, der Gewalt zwischen Bevölkerungsgruppen, Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen, Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und anhaltender Vertreibung ausgehen,

21-01959 (G)



betonend, dass die Regierung Sudans dafür sorgen muss, dass die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen verantwortlichen Personen zur Rechenschaft gezogen werden, und *unter Begrüßung* der diesbezüglichen Bestimmungen des Verfassungsdokuments zu Maßnahmen der Unrechtsaufarbeitung und Rechenschaftsziehung,

feststellend, dass die Situation in Sudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

unter Hinweis auf den Schlussbericht der Sachverständigengruppe für Sudan (S/2021/40),

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *verweist* auf die mit den Ziffern 7 und 8 der Resolution 1556 (2004) verhängten und mit Ziffer 7 der Resolution 1591 (2005) und Ziffer 4 der Resolution 2035 (2012) geänderten Maßnahmen und auf die mit Ziffer 3 c), d) und e) der Resolution 1591 (2005) festgelegten und mit Ziffer 3 der Resolution 2035 (2012) geänderten Leistungskriterien und Maßnahmen und *bekräftigt* Ziffer 3 f) und g) der Resolution 1591 (2005), Ziffer 9 der Resolution 1556 (2004) und Ziffer 4 der Resolution 2035 (2012);

2. *beschließt*, das Mandat der ursprünglich gemäß Resolution 1591 (2005) eingesetzten Sachverständigengruppe, das zuvor mit den Resolutionen 1779 (2007), 1841 (2008), 1945 (2010), 2035 (2012), 2138 (2014), 2200 (2015), 2265 (2016), 2340 (2017) und 2400 (2018) verlängert wurde, bis zum 12. März 2022 zu verlängern, *bekräftigt* das in den Resolutionen 1591 (2005), 1779 (2007), 1841 (2008), 1945 (2010), 2035 (2012), 2138 (2014), 2200 (2015), 2265 (2016), 2340 (2017), 2400 (2018), 2455 (2019) und 2508 (2020) festgelegte Mandat der Sachverständigengruppe, *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1591 (2005) betreffend Sudan („Ausschuss“) spätestens am 12. August 2021 einen Zwischenbericht über ihre Tätigkeit vorzulegen und dem Rat nach Erörterung mit dem Ausschuss bis zum 13. Januar 2022 einen Schlussbericht mit ihren Feststellungen und Empfehlungen vorzulegen, *ersucht* die Sachverständigengruppe *ferner*, den Ausschuss alle drei Monate über den aktuellen Stand ihrer Tätigkeit, einschließlich der Reisetätigkeit der Gruppe, und über die Durchführung und die Wirksamkeit der Ziffer 10 der Resolution 1945 (2010) zu informieren, und *bekundet seine Absicht*, das Mandat zu überprüfen und spätestens am 12. Februar 2022 einen entsprechenden Beschluss hinsichtlich einer weiteren Verlängerung zu fassen;

3. *verweist* auf Ziffer 3 a) v) der Resolution 1591 (2005) des Sicherheitsrats und *ersucht* die Regierung Sudans, Anträge zur Prüfung durch den Ausschuss und gegebenenfalls zur Vorabgenehmigung für Transporte militärischer Ausrüstungsgegenstände und Versorgungsgüter in die Region Darfur vorzulegen, insbesondere im Kontext der Umsetzung des Friedensabkommens von Juba, im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 1591 (2005), die in Ziffer 8 der Resolution 1945 (2010) und Ziffer 4 der Resolution 2035 (2012) weiter erklärt und aktualisiert wurde;

4. *bekundet seine Absicht*, die Maßnahmen betreffend Darfur, auf die in Ziffer 1 verwiesen wird, regelmäßig im Lichte der sich wandelnden Lage vor Ort zu überprüfen, in Kenntnis des Berichts und der Empfehlungen des Vorsitzes des Ausschusses und im Lichte des bis zum 12. August 2021 vorzulegenden nächsten Zwischenberichts der Sachverständigengruppe sowie des bis zum 13. Januar 2022 vorzulegenden Schlussberichts der Sachverständigengruppe und unter Berücksichtigung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats;

5. *ersucht* in dieser Hinsicht den Generalsekretär, in enger Abstimmung mit der Regierung Sudans, den Unterzeichnern des Friedensabkommens von Juba, der Integrierten

Hilfsmission der Vereinten Nationen für den Übergang in Sudan (UNITAMS) und der Sachverständigengruppe eine Überprüfung der Lage in Darfur vorzunehmen, insbesondere der Bedrohungen der Stabilität, der Umsetzung des Friedensabkommens von Juba und des Nationalen Plans für den Schutz von Zivilpersonen, der Maßnahmen gegen die Verbreitung von Waffen, einschließlich der Fortschritte im Rahmen des Waffeneinsammelungsprogramms, und der Einhaltung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen zu Darfur, *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in enger Koordinierung mit der Sachverständigengruppe und in Abstimmung mit der Regierung Sudans dem Sicherheitsrat bis zum 31. Juli 2021 einen Bericht samt Empfehlungen für klare und wohldefinierte Schlüsselkriterien vorzulegen, die dem Sicherheitsrat als Leitlinie für die Überprüfung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen zu Darfur dienen könnten, und *bekundet seine Absicht*, bis spätestens 15. September 2021 klare und wohldefinierte Schlüsselkriterien festzulegen, und seine Bereitschaft, eine Anpassung der in Ziffer 1 erneuerten Maßnahmen zu erwägen, um auf die Lage in Darfur zu reagieren;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.
